

Abschrift

6 C 77/1942ⁿ

16 StS 31/42ⁿ

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die am 23. Januar 1908 geborene ledige Maria Franziska P o s c h - zur Zeit im Strafgefängnis München-Stadelheim in Strafhaft - wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom 18. Dezember 1942, an der teilgenommen haben als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,
Dr. Pawelka, Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach Art. 7 § 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl I S. 508) in Verbindung mit den §§ 34, 35 der ZuständigkeitsVO vom 21. Februar 1940 (RGBl I S. 405) nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt Das Urteil des Sondergerichts W i e n vom 11. Juli 1942 wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

1.) Das Sondergericht hat die Angeklagte wegen Vergehens gegen den § 2 des Heimtückegesetzes zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Nach den Entscheidungsgründen nimmt es an, die Angeklagte sei eine „bolschewistische Agitatorin“ und mache über ihre Ver-

gan-

gangenheit lügenerische Angaben, damit die von ihr beabsichtigte Hetze nicht sofort durchschaut werde. Die Angeklagte habe sowohl in der Werkstätte Huber vor ihren Arbeitskameradinnen und im Tagesraum des Heimes der Deutschen Arbeitsfront vor Mitbewohnern unter anderem folgende Äußerungen gemacht:

Ende Dezember 1941 in ihrer Arbeitsstätte:

„Die Ungarn haben die Waffen niedergelegt; an dieser Frontstelle sind die Russen durchgebrochen, die Russen werden nun durch die Ostmark in das Altreich marschieren, dabei aber den Ostmärkern nichts tun, dafür aber den Altreichsdeutschen. Deutschland habe den Krieg verloren.“

Im Winter 1941/42 an ihrer Arbeitsstätte zu mehreren Arbeiterinnen:

„Die deutsche Gestapo ist nicht viel besser als die GPU, bloß darf man das im Inland nicht sagen. Nach dem Krieg wird eine Revolte ausbrechen, die mit einem Blutbad enden wird.“

Außerdem habe sich die Angeklagte noch wiederholt abfällig über den Führer und das Reich ausgesprochen.

Durch ihre unwahren Behauptungen über die Ereignisse auf dem östlichem Kriegsschauplatz habe die Angeklagte wiederholt erreicht, daß ihre Arbeitskameradinnen mutlos und verzweifelt geworden seien.

Am 25. Februar 1942 habe sie noch in der Untersuchungshaft vor ihren drei Zellengenossinnen über den Führer gesagt: „Der wird doch wissen, was er zsammdreht. Jetzt hußt er noch die Franzosen auf, damit sie mit uns gegen Rußland gehen. Der wird wissen, was er am Gewissen hat.“

Rechtlich würdigt das Sondergericht die Äußerungen dahin, daß es gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates, insbesondere über den Führer, und über deren Anordnungen sowie die von ihnen geschaffenen Einrichtungen seien. Sie seien nichtöffentlich in geschlossenem Personenkreis geschehen, doch habe die Angeklagte in ihrer propagandistischen Tendenz damit gerechnet, daß die Äußerungen weiter verbreitet und also in die Öffentlichkeit dringen würden. Die Angeklagte habe damit den Tatbestand des Vergehens nach dem § 2 Heimtückegesetzes erfüllt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wendet gegen das Urteil ein, es sei

wegen eines Mangels bei Anwendung des Rechts ungerecht, auch beständen erhebliche Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen und die erkannte Strafe.

Sie ist begründet.

Ein Rechtsirrtum ist in der gezeigten Auffassung des Sondergerichts nicht zu erkennen; es liegt aber nahe, daß sie den Unrechtsgehalt der von der Angeklagten begangenen Straftat nicht erschöpft. Aus der Feststellung, die Äußerung der Angeklagten über die Lage auf dem östlichen Kriegsschauplatz habe ihre Mitarbeiterinnen mutlos und verzweifelt - ersichtlich in bezug auf den siegreichen Ausgang des Krieges - gemacht, ergibt sich, daß ein Teil der Mitteilungen hierzu, mithin auch dazu geeignet waren, den Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen. Diese Äußerungen sind dann auch öffentlich im Sinne des § 5 Abs.1 der KriegssonderstrafrechtsVO vom 11. August 1938 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 1. November 1939 und vom 15. Oktober 1940 geschehen, wenn sie zu denen gehören, bei denen die Angeklagte damit gerechnet hat, daß sie durch die Hörerinnen in die Öffentlichkeit gebracht würden - (vgl. hierzu RGSt Bd. 76 S. 118). Das Sondergericht hätte deshalb auch prüfen müssen, ob die Angeklagte nicht einen Verstoß gegen den § 5 Abs.1 Nr. 1 zweiter Fall der KriegssonderstrafrechtsVO begangen hat. Wegen der Voraussetzungen für eine Verurteilung nach diesem Gesetz genügt es, auf die vorerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts zu verweisen.

Dadurch, daß das Sondergericht versäumt hat, den Sachverhalt unter dem gezeigten rechtlichen Gesichtspunkt zu erörtern, leidet das Urteil an einem Rechtsfehler, der es ungerecht macht.

Das Urteil muß deshalb mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

Auf die Bedenken der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil und gegen den Strafausspruch braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden.

In der neuen Verhandlung werden die Äußerungen in ihrem Wortlaut und in ihrer Bedeutung und nach den Umständen, unter denen sie geschehen sind, im einzelnen und weiter festzustellen sein, worin die propagandistische Tendenz der „bolschewistischen Agitatorin“ bestanden und welches Ziel sie damit verfolgt hat.

gez. Tamele Schoerlin Zeidler Dr. Pawelka Grahn